

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/9/18 2007/16/0140

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.09.2007

#### Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §18;

AVG §56;

BAO §92;

GEG §6;

## Rechtssatz

In der Untätigkeit einer Behörde kann keine Erledigung und damit auch kein Bescheid erblickt werden (vgl. die in Stabentheiner, Gerichtsgebühren8, unter E 11 zu § 6 GEG wiedergegebene Rechtsprechung). Erst mit Erlassung des Zahlungsauftrages kann von einer "res iudicata" die Rede sein.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160140.X02

Im RIS seit

23.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$